



Hinweis

Das nächste Amtsblatt erscheint am
Freitag, 18.10.2024.
Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** ist am
Dienstag, 15.10.2024, um 07:00 Uhr morgens.

Wir bitten um Beachtung!

Hinweis: Rathaus geschlossen

Am **Donnerstag, den 17.10.2024**, bleibt die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen aufgrund einer Personalversammlung geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Tag	Datum	Uhrzeit
Freitag	04.10.2024	15.00 - 17.00 Uhr
	11.10.2024	
Samstag	05.10.2024	09.00 - 12.00 Uhr
	12.10.2024	

Gratulation zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Unser geschätzter Bauhofleiter Herr Walter Joas feierte kürzlich sein 25. Dienstjubiläum. Zu diesem besonderen Anlass wurde ihm eine Ehrenurkunde des Freistaates Bayern überreicht, um seine langjährige Treue und sein außerordentliches Engagement zu würdigen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende Thomas Reicherzer und die gesamte Belegschaft dankt ihm herzlich für seinen unermüdlichen Einsatz und seine wertvolle Arbeit im Dienst unserer Verwaltungsgemeinschaft!



WhatsApp-Kanal der VG Wittislingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen betreibt seit kurzem einen WhatsApp-Kanal.

Abonnieren Sie jetzt unseren Kanal und aktivieren Sie rechts oben die Glocke, um keine Neuigkeiten aus dem Rathaus zu verpassen!



QR-Code zum Kanal:

Anzeigen und Themen für den Kanal bitte über WhatsApp an folgende Telefonnummer schicken: 0151 59018322

Fundsache

Es wurde ein Schlüssel in Ziertheim am Schützenheim gefunden.

Der Eigentümer kann sich unter der Tel-Nr. 09076/9509-16 melden.

Fahrplan der Kreisfahrbücherei

Dienstag, 08.10.2024

Reistingen, Bushaltestelle	13.30 - 14.00 Uhr
Dattenhausen, Kirche	14.10 - 14.25 Uhr
Ziertheim, Gasthaus Hirsch	14.35 - 15.00 Uhr
Mödingen, St.-Otmar-Straße	15.10 - 15.35 Uhr
Bergheim, Kirche	15.50 - 16.20 Uhr
Zöschlingsweiler, Mödinger Straße	16.35 - 16.50 Uhr
Wittislingen, Marktplatz	17.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch, 09.10.2024

Schabringen, Bushaltestelle	17.45 - 18.00 Uhr
-----------------------------	-------------------



ILE EGAUTAL
Mödingen · Wittislingen · Ziertheim

ILE Egautal – REGIONALBUDGET

Das Regionalbudget 2024 der ILE Egautal befindet sich für 17 erfolgreich umgesetzte Kleinprojekte in den letzten Zügen.

Vorschau: 2025 wird es das Regionalbudget in etwas abgeänderter Weise geben. Informationen zu den Änderungen sowie der offizielle Aufruf erfolgen sobald als möglich. Schon jetzt können Sie Ideen sammeln, welche Sie zusammen mit Ihrem Verein, einem Verband oder einer Interessensgruppe umsetzen möchten. Für bereits aufkommende Fragen, können Sie Fr. Rosenfelder unter der Telefonnummer 09076 9509-21 oder per Mail unter gabriele.rosenfelder@vg-wittislingen.de kontaktieren.

Donautal-Radelspaß 2025 – ZENTRALVERANSTALTUNG

Noch bis zum 27.10.2024 können Vereine, Verbände und Organisationen sich als Partner der Kulinarischen Meile für die Zentralveranstaltung Donautal-Radelspaß 2025 anmelden. Die Veranstaltung findet am **13. und 14.09.2025** statt. Den Vereinen des Marktes Wittislingen wird damit die Chance gegeben, im Miteinander allen Gästen ein tolles Event an unserem Heimatort zu präsentieren und gleichzeitig die Vereinskasse etwas aufzubessern.

Nähere Informationen wurden bereits durch Herrn Bürgermeister Reicherzer auf verschiedenen Veranstaltungen präsentiert. Sollten Sie diese verpasst oder einfach weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte im Rathaus an Fr. Seitz (Tel.: 09076 9509-20, E-Mail: daniela.seitz@vg-wittislingen.de) oder Fr. Rosenfelder (Tel.: 09076 9509-21, E-Mail: gabriele.rosenfelder@vg-wittislingen.de).

Teilnehmergemeinschaft Steinheim IV

Der Vorsitzende des Vorstandes

Flurneueordnung Steinheim IV
Stadt Dillingen a.d. Donau, Landkreis Dillingen a.d. Donau

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurneueordnung Steinheim IV gehörenden Grundstücke, die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet statt am:

Mittwoch, 13. November 2024 um 19:30 Uhr
Ort: Schützenheim Steinheim, An der Egau 21, 89407 Dillingen a.d. Donau

Tagesordnung:

1. Aktueller Verfahrensstand mit Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan
2. Weitere Schritte im Verfahren
3. Fragen und Sonstiges

Krumbach, 13.09.2024
gez. Georg Baur
Baurat

Teilnehmergemeinschaft Donaualthem IV

Der Vorsitzende des Vorstandes

Flurneueordnung Donaualthem IV
Stadt Dillingen a.d. Donau, Landkreis Dillingen a.d. Donau

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurneueordnung Donaualthem IV gehörenden Grundstücke, die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet statt am:

Mittwoch, 13. November 2024 um 19:30 Uhr
Ort: Schützenheim Steinheim, An der Egau 21, 89407 Dillingen a. d. Donau

Tagesordnung:

1. Aktueller Verfahrensstand mit Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan
2. Weitere Schritte im Verfahren
3. Fragen und Sonstiges

Krumbach, 13.09.2024
gez. Georg Baur
Baurat

Elternbeiräte Schuljahr 2024/2025

	Name:	Vorname:		Amt:
1	Seitz	Daniela	4b 6	1. Vorsitzende
2	Gulde	Melanie	4b	2. Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
3	Neipp	Simon	2a	Kassier
4	Zeller	Anne-Kathleen	2b	Schriftführerin
5	Schaude	Andrea	3a	stellv. Schriftführerin
6	Mall	Simone	1b	Plakate
7	Bloch	Evi	2b	Beisitzerin
8	Braun	Michael	9	Beisitzer
9	Neumann-Visani	Nadine	1b	Beisitzerin
10	Köse	Ali	2a	Beisitzer
11	Sing	Nicole	1c 2a	Beisitzerin
12	Sporer	Corinna	2a	Beisitzerin

Der neue Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Wittislingen
gez. Ingrid Wais, Schulleiterin

Thomas Reicherzer
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeindliche Obstbäume

Es gibt noch freie gemeindliche Obstbäume, die abgeerntet werden können. Diese sind mit einem GELBEN BAND gekennzeichnet.
Bei Interesse an einer langfristigen Baumpatenschaft melden Sie sich im Rathaus bei Fr. Rosenfelder (Tel.: 09076 9509-21, E-Mail: gabriele.rosenfelder@vg-wittislingen.de).

Holz aus dem Gemeindewald Wittislingen

Auch heuer kann wieder Holz aus unserem Gemeindewald gekauft werden.
Die maximale Abgabemenge beträgt zehn Ster.
Es können Bürger aus Wittislingen, Schabringen oder Zöschlingsweiler Bestellungen aufgeben.
Interessierte melden sich bitte telefonisch **ab Montag, 07.10.2024**, 08:00 Uhr im Rathaus Wittislingen bei Frau Heckel, Tel. 09076/9509-11.

Hartholz 25 € pro Ster zum Selbermachen
Polterholz (Stämme am Weg) 80 € pro Festmeter (Beträge netto zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer)
Herr Engelmayer wird sich telefonisch mit den Bürgern in Verbindung setzen, wenn der Wald befahrbar ist, das Holz geholt, bzw. Holzeinschlag vorgenommen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Arbeiten mit der Motorsäge die zu verwendende Schutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhose, Helm) getragen werden muss.

Straßensperrung in der Zöschlingsweiler Straße in Wittislingen

Im Zeitraum vom 09. Oktober 2024 bis voraussichtlich Ende Oktober 2024 wird in der Zöschlingsweiler Straße, im Abschnitt zwischen den Hausnummern 17 und 21, eine halbseitige Sperrung der Fahrbahn eingerichtet. Grund hierfür ist die Verlegung von Gasleitungen.
Auch der Fußgängerweg wird in diesem Bereich halbseitig gesperrt, da er für die Arbeiten geöffnet werden muss. Der Verkehr wird durch eine Ampel geregelt, wodurch es zu Einschränkungen kommen kann. Alle Verkehrsteilnehmer werden aufgefordert, aufeinander Rücksicht zu nehmen und die angegebene Verkehrsführung zu beachten.
Hinweis: Die Sperrung wurde vom Landratsamt Dillingen angeordnet. Bei Fragen zur Sperrung wenden Sie sich bitte direkt ans Landratsamt.

Abschluss der Sanierungsarbeiten an den Wasserleitungen in der Schabringer Straße

Die Sanierungsarbeiten an den Wasserleitungen in der Schabringer Straße in Zöschlingsweiler werden in der KW 40 erfolgreich abgeschlossen. Damit einhergehend wird auch die provisorische Ampelanlage, die während der Bauarbeiten den Verkehr regelte, in den kommenden Tagen abgebaut.
Wir danken den Anwohnern und Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis und ihre Geduld während der Bauphase und freuen uns, dass die Einschränkungen bald vollständig aufgehoben werden können.



Heizzentrale in Wittislingen feierlich in Betrieb genommen

Nach Fertigstellung des Rohrleitungsnetzes für das Wärmenetz in Wittislingen, wurde nun mit der Inbetriebnahme der Heizzentrale ein weiterer Meilenstein erreicht.
Um diesen Erfolg zu feiern, würdigten Vertretende der Renergiewerke Wittislingen, GP JOULE und der Wittislinger Gemeinde das Ereignis im Rahmen eines kleinen Presseevents am Mittwoch, den 18. September 2024 direkt auf dem Gelände der Heizzentrale.



Bürgermeister Thomas Reicherzer eröffnete die feierliche Inbetriebnahme der Heizzentrale am 18. September 2024

Die Heizzentrale besteht aus einem Hackgutcontainer sowie einem Gaskessel für Spitzenlasten. Sie regelt die Wärmeerzeugung und -speicherung in dem 14 Meter hohen und 84 Kubikmeter Wasser fassenden Pufferspeicher.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der zentralen technischen Arbeiten der Inbetriebnahme, konnte auch das Spülen und Befüllen des Wärmenetzes planmäßig durchgeführt werden. Beim Spülen des Netzes werden eventuelle Rückstände, wie etwa Schmutzpartikel oder Ablagerungen, die sich während der Bauarbeiten in den Rohren angesammelt haben könnten, sorgfältig entfernt.

Anschließend wurde das Netz mit Wasser befüllt und auf Dichtheit geprüft. Dies stellt sicher, dass die Wärme zuverlässig und ohne Verluste zu den Haushalten transportiert werden kann.

Die ersten Übergabestationen konnten bereits in der Kalenderwoche 37 erfolgreich installiert werden.

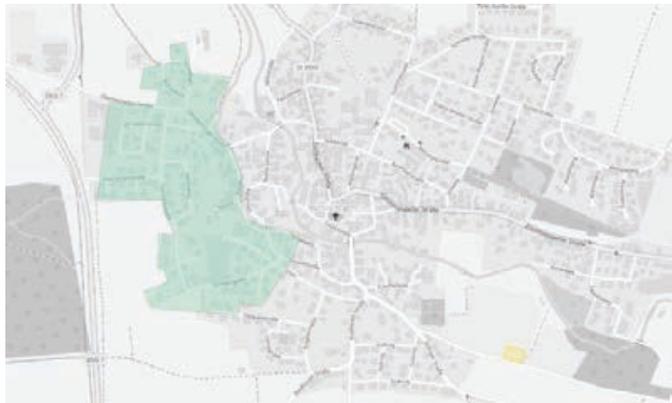
In den nächsten Tagen und Wochen wird die Firma Sinning nun die verbleibenden Stationen schrittweise anschließen. Nachdem der sekundärseitige Umschluss der Wärmeübergabestation stattgefunden hat, sind die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die Haushalte zuverlässig mit Wittislinger Wärme zu versorgen.

Doch damit nicht genug: Auch die Bürgerinnen und Bürger von Wittislingen waren eingeladen, den wichtigen Meilenstein der Inbetriebnahme mit uns zu feiern. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am darauffolgenden Tag, den 19. September, haben wir nicht nur den Projektfortschritt vorgestellt, sondern auch über die weiteren geplanten Baumaßnahmen informiert.



Vertreter der Firma GP JOULE Josef Humpert und Sebastian Weingarten klären aufkommende Fragen der Bürgerinnen und Bürger von Wittislingen am 19. September 2024

So hatten die Teilnehmenden in angenehmer Atmosphäre bei Speis und Trank die Gelegenheit mehr über das Wärmenetz zu erfahren und ihre Fragen direkt an uns zu richten. Die Veranstaltung bildet zugleich den Auftakt zur nächsten Beratungsphase im gelb gekennzeichneten Bereich der Gemeinde Wittislingen.



Beginn der Beratungsphase im markierten Bereich im (Nord-) Westen des Ortes

Wir laden Sie herzlich dazu ein unverbindliche Beratungsgespräche zu buchen, um weitere Details zu erfahren. Unser Vertriebskollege Sebastian Weingarten steht Ihnen gerne zur Verfügung und freut sich darauf, Sie individuell zu beraten und Ihre Fragen zu klären.

Sie haben noch allgemeine Fragen?

Auch unser Kundenservice kümmert sich gerne um Ihr Anliegen und steht Ihnen bei Fragen jederzeit per E-Mail an info@wittislingen-fernwaerme.de oder telefonisch unter 08274 9278-567 zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre Renergiewerke Wittislingen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat des Markts Wittislingen hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 den Bebauungsplan „Papiermühlfeld“ – 4. Änderung in der Fassung vom 25.07.2023 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Papiermühlfeld“ – 4. Änderung in der Fassung vom 25.07.2023 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungs möglichkeiten gewählt wurde; im Rathaus des Markt Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 1994, 2009/2, 2013, 2018 und 215/26 der Gemarkung Wittislingen und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 443 der Gemarkung Schabringen.

Die Ausgleichsfläche umfasst Teilflächen des Flurstücks Nr. 1155 der Gemarkung Wittislingen und ist folgend dargestellt.



Links: Ausschnitt Satzung Bebauungsplan „Papiermühlfeld“ - 4. Änderung vom 25.07.2023, unmaßstäblich, genordet
Rechts: Ausschnitt Ausgleichsfläche Flurstück Nr. 1155 Gemarkung Wittislingen, unmaßstäblich, genordet

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wittislingen, 04.10.2024

Thomas Reicherzer, 1. Bürgermeister



Neues aus der RAPPELKISTE

Apfel- und Birnenspenden gesucht!

Am **Donnerstag, den 10.10.2024** und **Freitag, den 11.10.2024** sammeln die Eltern und Kinder der Kita RAPPELKISTE wieder Äpfel und Birnen, um Saft für die Kindertagesstätte pressen zu lassen.

Der Saft wird von den Kindern das ganze Jahr über gerne getrunken.

Wir freuen uns über Apfel- und Birnenspenden und würden diese am **10.10.2024** oder **11.10.2024 nachmittags abholen**. Sollten Sie keine Zeit haben, Ihre Äpfel oder Birnen selbst aufzusammeln bzw. zu pflücken, kommen wir auch gerne vorbei und übernehmen das für Sie.

Bitte melden Sie Ihre Spende bei Jana Schreitt an (01604455091).

Thomas Reicherzer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen
Gemeinde Ziertheim

Freiwilliger Landtausch Ziertheim 4 Gemeinde Ziertheim, Landkreis Dillingen a.d. Donau Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Anordnungsbeschluss vom 04.09.2024 das Verfahren Ziertheim 4 - Freiwilliger Landtausch - angeordnet. Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen, vom 07.10.2024 mit 07.11.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/index.php/>).

Ziertheim, 04.10.2024

Thomas Baumann, Erster Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatsitzung

Am **Donnerstag, 10. Oktober 2024 um 19:00 Uhr** findet im Sitzungssaal, Hauptstraße 18, 89446 Ziertheim die nächste Sitzung des Gemeinderates Ziertheim statt.

Tagesordnung

1. 2. Änderung Flächennutzungsplan Ziertheim: Abwägung der bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Beteiligung
2. BPlan 2. Änderung Sondergebiet erneuerbare Energien und Landwirtschaft: Abwägung der bei der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Anfragen und Bekanntgaben

Zur Sitzung ist die Bevölkerung der Gemeinde sehr herzlich eingeladen.

Öffnung Astmaterialsammelplatz

Taubenbühl Ziertheim

Am **Samstag, den 05.10.2024**, ist der Astmaterialsammelplatz von **14:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet**.

Zu diesen Öffnungszeiten kann auch zukünftig Grasschnitt und Laub abgegeben werden.

Der nächste Öffnungstermin ist voraussichtlich am Samstag, den 19.10.2024.

Amtsstunde

Die nächste Amtsstunde findet am **Freitag, den 04.10.2024, von 18:30 bis 19:30 Uhr** in Ziertheim, Hauptstraße 18 oder nach telefonischer Vereinbarung statt.

Die nächste Amtsstunde findet am **Freitag, den 18.10.2024, von 18:30 bis 19:30 Uhr** in Ziertheim, Hauptstraße 18 oder nach telefonischer Vereinbarung statt.

In dringenden Fällen ist Herr Bürgermeister Baumann unter der Telefonnummer 0151 21127148 erreichbar.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 17.09.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Ziertheim folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang

- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in Ziertheim und Dattenhausen,
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser in Ziertheim, Dattenhausen und Reistingen,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufge-

löst wurde oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte, auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuchsverkehr geöffnet. Besuchszeiten sind vom 01.10. bis zum 30.04. von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Übrigen bis 20:00 Uhr. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

(4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze, Bildhauer und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Sie dürfen nicht in die an den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter verbracht werden.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengrabstätten in der Stele in Ziertheim
- d) Urnengrabstätten im Hügel in Dattenhausen
- e) Dreieckwahlurnengrabstätten Ziertheim und Dattenhausen.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung möglich. Davon unabhängig ist eine Zubettung von bis zu 2 Urnen zulässig.

(4) In Doppelgrabstätten können bis zu zwei Verstorbene beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuerst Verstorbenen ist eine Neubelegung möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl

der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird. In Doppelgrabstätten ist davon unabhängig eine Zubettung von bis zu 4 Urnen zulässig.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten, in der Stele (Ziertheim), im Hügel (Dattenhausen) sowie in Dreieckwahlurnengrabstätten beigesetzt werden. In der Stele und im Hügel können jeweils bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Und in der Dreieckwahlurnengrabstätte bis zu 3 Urnen. § 10 Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestattet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben die in Abs. 2 (Friedhof Ziertheim) bzw. Abs. 3 (Friedhof Dattenhausen) angegebenen Ausmaße, Abstände und Tiefen:

(2) In Ziertheim für:

a) Einzelgrabstätten

Länge: 2,00 m × Breite: 0,90 m Tiefe: 1,00 m

b) Doppelgrabstätten

Länge: 2,00 m × Breite: 1,80 m Tiefe: 1,00 m.

(3) In Dattenhausen für:

a) Einzelgrabstätten

Länge: 1,80 m × Breite: 0,90 m Tiefe: 1,00 m

b) Doppelgrabstätten

Länge: 1,80 m × Breite: 2,00 m Tiefe: 1,00 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um jeweils weitere mindestens 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das

Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen (§ 16).

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Friedhofsabfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu trennen, soweit die Entsorgung über die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter erfolgt. Die seitliche Lagerung von Abfällen aller Art neben den Abfallbehältern sowie die Entsorgung anderer als auf dem Friedhof angefallenen Abfälle ist nicht

zulässig. Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, Steckschwämme, Trauergebilde die von Friedhofsbesuchern oder Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sollen von ihnen zurückgenommen und auf dem dafür bestimmten Entsorgungsweg der Wiederverwertung zugeführt werden. Vor der Zuführung kompostierbarer Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter sind alle nicht kompostierbaren Bestandteile wie z. B. Metalle, Topfscherben, Trauergebilde, Steckschwämme usw. auszusortieren. Im Interesse des Umweltschutzes sollen in den Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck, wie z. B. in Kränzen, Trauergebilden, Gestecken sowie an der Pflanze verbleibenden Pflanzenzuchtbehältern, Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe nur verwendet werden, soweit sie sich einfach von den Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach der Verwendung vom Friedhof entfernt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(6) Der Bestattungsplatz im Hügel auf dem Friedhof in Dattenhausen, der ausschließlich für Urnen bestimmt ist, ist die Verwendung von Kränzen, Blumen, Grablichtern etc. generell untersagt. Die Niederlegung von Kränzen, Grablichtern, Blumenschalen usw. anlässlich einer Beisetzung ist für die Dauer von 3 Wochen gestattet.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten, das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Grababdeckungen aus Stein sind bei Erdbestattungen verboten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Abdeckung auf Antrag genehmigt werden. Sie ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck erfüllt wird. Sie darf maximal 2/3 der Grabstätte abdecken.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der Fassung der Ausgabe vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfvermerk ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten.

Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen, auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener, bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhospersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg ge-

geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

b) das Versenken des Sarges,

c) die Beisetzung von Urnen,

d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnengrabstätten. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Leichenbestattungen in Erdgrabstätten wird auf 20 Jahre - und im Friedhof Dattenhausen auf 25 Jahre festgesetzt; und für Urnendreieckswahlgrabstätten und Urnenhügel 15 Jahre. Und für Urnenbestattungen in der Stele 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,

b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,

c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2012 außer Kraft.

Ziertheim, den 17.09.2024
Thomas Baumann
1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ziertheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 17.09.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Ziertheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofs – und Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Erdbestattungen

- a) ein Einzelgrab in Ziertheim mit einer Ruhefrist von 20 Jahren 1.000,00 €
- b) ein Einzelgrab in Dattenhausen mit einer Ruhefrist von 25 Jahren 1.250,00 €
- c) ein Doppelgrab in Ziertheim mit einer Ruhefrist von 20 Jahren 2.000,00 €
- d) ein Doppelgrab in Dattenhausen mit einer Ruhefrist von 25 Jahren 2.500,00 €

Urnenbestattungen

- e) Urnengrab in der Stele in Ziertheim mit einer Ruhefrist von 10 Jahren 1.400,00 €
- d) Urnengrab im Hügel in Dattenhausen mit einer Ruhefrist von 15 Jahren 1.400,00 €
- e) Dreieckwahlurnengrab mit einer Ruhefrist von 15 Jahren 1.400,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden die Grabgebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Höhe richtet sich anteilig nach der Anzahl der Verlängerungsjahre, wenn das Nutzungsrecht nicht für die Laufzeit einer vollen Ruhefrist verlängert wird. Die Verlängerung kann jeweils in 5-Jahresschritten erfolgen. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

(3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei vorzeitigem Verzicht des Grabnutzungsrechtes (vor Ablauf der Nutzungsdauer) wird keine Gebühr zurückerstattet. Die Grabanlage ist umgehend abzubauen.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren bei einer Erdbestattung betragen 499,80 €

(für die Grabherstellung und Beisetzung – Grabaushub, Wiederverfüllen, Grab sichern, Laufroste auf- und abbauen, Grabdekoration mit Kunstrasen, Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Aufbau des Sargversenkungsapparates, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)

(2) Die Bestattungsgebühren bei einer Feuerbestattung betragen 178,32 €

(für die Grabherstellung und Beisetzung – Grabaushub, Wiederverfüllen, Grab sichern, Laufroste auf- und abbauen, Grabdekoration mit Kunstrasen, Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Aufbau des Sargversenkungsapparates, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag

200,00 €

(4) Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten
(Bestattungszeiten: Montag bis Freitag) 101,25 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen
- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Grabvergabe | 42,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts | 18,00 € |
| c) Graburkunde | 9,00 € |
| d) Grabmalgenehmigung | 42,00 € |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 28 der Friedhofssatzung bei den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.
- (2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben (vgl. § 13 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) findet § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2012, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 14.03.2016, Zweite Satzung vom 05.12.2019 und Dritte Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Ziertheim, den 17.09.2024

Thomas Baumann
Erster Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil



Ärztlicher Notfalldienst

Der Ärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **116 117** bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen.



Störungsstellen

- 24 Stunden am Tag erreichbar -

Gas: EnBW ODR Ellwangen
Wittislingen, Tel. 07961/9336-1402
Mödingen - Baugebiet Bergheim -
Tel. 07961/9336-1402
Ziertheim, Tel. 07961/9336-1402

Wasser: Bayr. Rieswasserversorgung Nördlingen
Mödingen, Tel. 0800/2790279
Zweckverband Landeswasserversorgung
Langenau
Wittislingen Tel. 07345-9638-2120
Gemeinde Ziertheim Tel. 07345-9638-2120

Strom: EnBW ODR Ellwangen
VG-Bereich (ohne Schabringen)
Tel. 07961/9336-1401
Lechwerke Augsburg
Schabringen, Tel. 0800/5396380

Standort Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen



**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
im Notfall ist es wichtig schnell zu handeln.
Defibrillatoren können Leben retten.**

- **Standort Bergheim:**
Haus der Feuerwehr, Finninger Straße 19, Bergheim
- **Standort Dattenhausen**
Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang,
Regens-Wagner-Straße 10, Dattenhausen
- **Standorte Mödingen:**
- am Feuerwehrhaus, Hauptstr. 10
- Vereinsheim Mödingen, Zöschlingsweilerst. 43,
(jedoch nur bei Vereinsbetrieb zugänglich), Mödingen
- **Standort Reistingen**
Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang,
Zugang über Keltenstraße, Reistingen
- **Standort Ziertheim**
- am Gebäude der Gemeindekanzlei, Hauptstr. 18
- am Eingang der Sporthalle
vom SV Ziertheim-Dattenhausen, Reistinger Str. 1
- **Standort Wittislingen:**
Geschäftsstelle der Kreis- und Stadtparkasse
Wittislingen, im Raum des Geldautomaten,
Marienplatz 7, Wittislingen
- **Standort Schabringen:**
Außen am Feuerwehrhaus, linke Außenwand, Kirchplatz 7,
Schabringen
- **Standort Zöschlingsweiler:**
Bei den Glascontainern, Mathias-Sieber-Straße,
Zöschlingsweiler

Online-Berufsberatung für Erwachsene

Termine Oktober 2024

Die Agentur für Arbeit Donauwörth organisiert im Oktober einige Online-Veranstaltungen für Erwachsene, die sich beruflich (neu)orientieren möchten.

Soziale Berufe – Ihr Weg zur Veränderung

Am **Dienstag, 08. Oktober**, findet von **17 bis 17.45 Uhr** eine Online-Informationsveranstaltung der Berufsberatung für Erwachsene zum Thema „Berufliche Erfüllung und soziales Engagement vereint: Soziale Berufe – Ihr Weg zur Veränderung“ statt. Dabei wird zu folgenden Schwerpunkten informiert: Veränderungen in der Berufswelt und am Arbeitsmarkt, soziale Berufe und wie der (Quer-) Einstieg gelingen kann, Unterstützungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, digitale Angebote der Bundesagentur für Arbeit. Die kostenlose Veranstaltung findet per Skype for Business statt.

Technische Voraussetzungen zur Teilnahme:

Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon.

Anmeldung erforderlich online unter

<https://eveeno.com/soziales0810>.

Den Link zur Veranstaltung erhalten Teilnehmende nach der Anmeldung.

Mach was anderes! Beruflicher Quereinstieg:

Am **Mittwoch, 09. Oktober**, von **10 bis 10:45 Uhr** veranstaltet die Agentur für Arbeit ein Online-Seminar zum Thema „Beruflicher Quereinstieg – und wie dieser gelingen kann“. Dabei wird Folgendes thematisiert: Wie kann der berufliche Quereinstieg gelingen, welchen Chancen, aber auch Risiken bestehen und wie die Berufsberatung für Erwachsene dabei unterstützen kann. Die kostenlose Veranstaltung findet online per Skype for Business statt.

Technische Voraussetzungen zur Teilnahme:

Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon.

Anmeldung erforderlich online unter

<https://eveeno.com/quereinstieg0910>.

Den Link zur Veranstaltung erhalten Teilnehmende nach der Anmeldung.

Innere Stärke entwickeln – Resilienz für den Berufsalltag Online

Am **Montag, 14. Oktober**, findet von **14 bis 14.45 Uhr** eine Online-Informationsveranstaltung der Berufsberatung für Erwachsene zum Thema „Innere Stärke entwickeln – Resilienz für den Berufsalltag“ statt. In dieser Veranstaltung lernt man, stark und widerstandsfähig durch den Berufsalltag zu kommen. Insbesondere erfährt man was Resilienz bedeutet, welche Fähigkeiten man braucht, was Resilienz-faktoren sind und wie man diese übt. Die kostenlose Veranstaltung findet per Skype for Business statt.

Technische Voraussetzungen zur Teilnahme:

Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon.

Anmeldung erforderlich online unter

https://eveeno.com/Resilienz_1410.

Den Link zur Veranstaltung erhalten Teilnehmende nach der Anmeldung.

17 Ziele für eine bessere Welt – und wie kann man dabei sein?

Am **Dienstag, 22. Oktober**, findet von **17 bis 17:45 Uhr** eine Online-Informationsveranstaltung der Berufsberatung für Erwachsene zum Thema „17 Ziele für eine bessere Welt – und wie kann ich dabei sein?“ statt.

Die Veranstaltung ist für jeden interessant, der nach dem Sinn in seinem Job sucht und Nachhaltigkeit ein zentraler Aspekt in seinem Berufsleben ist. Experten sprechen über Trends am Arbeitsmarkt und den Wandel der Arbeitswelt im Hinblick auf Umweltbewusstsein, Nachhaltigkeit und neue Werte. Die Teilnehmenden bekommen Anregungen, sich mit dem Sinn im Job und den eigenen beruflichen Wertvorstellungen auseinanderzusetzen. Ferner erhalten sie einen Überblick über Beschäftigungsmöglichkeiten und Stellensuche für Jobs, die Sinn stiften. Die kostenlose Veranstaltung findet per Skype for Business statt.

Technische Voraussetzungen zur Teilnahme:

Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon.

Anmeldung erforderlich online unter

<https://eveeno.com/nachhaltigkeit2210>.

Den Link zur Veranstaltung erhalten Teilnehmende nach der Anmeldung.



Vereine Mödingen/Bergheim

Schützenverein Mödingen 1895 e. V.

Freitag, 04.10.2024: kein Schießbetrieb.

Voranzeige: Freitag, 11.10.2024: Schießbetrieb.

Die Vorstandschaft

Obst- und Gartenbauverein Mödingen

Jahreshauptversammlung: 04. Oktober um 18.30 Uhr im Feuerwehrheim Mödingen

Vortrag: pflegeleichte Stauden im Garten
Referent Manfred Herian

Faschingsfreunde Mödingen

Am **Sonntag, den 20.10.2024** findet die diesjährige Generalversammlung der Faschingsfreunde Mödingen statt. Die Versammlung beginnt um 18.30 Uhr im Vereinshaus der Faschingsfreunde (Hütte). Hierzu sind alle Mitglieder, Freunde sowie die Gemeinderäte, der Bürgermeister und Vereinsvorstände recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Vorankündigungen
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

Frauen aktiv-Gruppe Bergheim

Am **Samstag, den 23.11.2024** findet der diesjährige Adventsbasar ab 17:00 Uhr auf dem Bergheimer Kirchplatz statt. Zur Vorbereitung dafür ist die gemütlich beheizte „Bastellaube“ bei Helga Joas an folgenden Tagen in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet:

Montag, 11.11. Dienstag, 12.11.
Donnerstag, 14.11. Montag, 18.11.
Dienstag, 19.11. Donnerstag, 21.11.

Wir laden alle Interessierten ein, mit uns zusammen Grünzeug zu schneiden, zu binden und zu stecken, Moos zu wickeln – kurz gesagt, kreative Ideen in geselliger Runde zu verwirklichen, die es in keinem Geschäft zu kaufen gibt.

Es sind alle herzlich willkommen, egal ob es zeitlich nur für ein paar Stunden oder an mehreren Terminen möglich ist. Das gesamte Material ist vorhanden, bitte lediglich Gartenschere und Drahtzange mitbringen.

Gerne nehmen wir noch Grüngut an, falls Sie vorhaben, Koniferen aus Ihrem Garten zu entfernen, Kontakt Helga Joas, Tel. 897

Frauen aktiv-Gruppe Bergheim

FFW Bergheim

Übung

Am **Donnerstag, den 10. Oktober**, findet eine Übung für die Gruppen 1, 2 & 4 statt.

Leitung: Hördegen D.

Am **Donnerstag, den 17. Oktober**, findet eine Übung für die Gruppen 2 & 3 statt.

Leitung: Wirth D.

Treffpunkt ist jeweils um 19:30 Uhr.

1. Kommandant Hördegen Wolfgang

Vereine Wittislingen

TSV Wittislingen

Abt. Fußball:

Freitag, 04.10.2024

D-Junioren um 17 Uhr in Wittislingen

TSV Wittislingen - SG Bachtal

E-Junioren um 17 Uhr in Finningen

TSV Mödingen/Bergheim - TSV Wittislingen

Samstag, 05.10.2024

C Junioren um 10.30 Uhr in Heretsried

JfG Holzwinkel - SG SVZD/Finn/Möd.-B/Wittisl./Unterb.

F-Junioren um 14 Uhr in Wittislingen

TSV Wittislingen - SSV Dillingen

Sonntag, 06.10.2024

B-Junioren um 11 Uhr in Villenbach

SG SV Villenbach - SG Möd-Berg/ Finn/SVZD/U`bech/Witt.

Herren-Reserve um 13 Uhr in Zusamaltheim

VfL Zusamaltheim 2 - SG Wittislingen/Ziert.Dattenh 3.

SG Herren 2 um 15 Uhr in Zusamaltheim

VfL Zusamaltheim - SG Ziert.Dattenh./Wittislingen 2

Herren um 15 Uhr in Wasserburg

TSV Wasserburg - SG Wittislingen/Ziert.Dattenh.

Freitag, 11.10.2024

E-Junioren um 16 Uhr in Wittislingen

TSV Wittislingen - SG Bächingen/Medlingen

Samstag, 12.10.2024

C Junioren um 11 Uhr

SG SVZD/Finn/Möd.-B/Wittisl./Unterb. - SG Lutz./Donaur.

D-Junioren um 11 Uhr in Holzheim

JfG Aschberg 2 - TSV Wittislingen

F-Junioren um 11 Uhr in Landshausen

JfG Bachtal - TSV Wittislingen

B-Junioren um 16 Uhr in Donauualtheim

SG Dalth./Steinh./Schretzh. -

SG Möd-Berg/ Finn/SVZD/Ubech/Witt.

Herren um 16 Uhr in Ziertheim
SG Wittislingen/Ziert.Dattenh. - SV Aislingen

Sonntag, 13.10.2024

Herren-Reserve um 13 Uhr in Ziertheim
SG Wittisl./Ziert.Dattenh 3. - SpVgg Brachst.-Oppertsh. 2

SG Herren 2 um 15 Uhr in Ziertheim

SG Ziert.Dattenh./Wittisl. 2 - SpVgg Brachstadt-Oppertsh.

Donnerstag, 17.10.2024

SG Herren 2 um 19 Uhr in Mertingen
FC Mertingen 2 - SG Ziert.Dattenh./Wittislingen 2

Die D-Jugend des TSV Wittislingen freut sich über eine Trikotspende der Firma Schabel GmbH & Co. KG, Haus- und Hygienetechnik. Auf dem Foto präsentieren sich die Fußballer stolz im neuen Trikotsatz, zusammen mit Geschäftsführer Andreas Schabel und Trainer Murat Sahbaz. Direkt im Anschluss an den Fototermin erfolgte gleich der erste Einsatz im Punktspiel gegen die U13 der SSV Dillingen, bei dem zuhause ein 5:0-Sieg verbucht werden konnte.



Abt. Handball

Handball HSG Lauingen-Wittislingen

Heimspiele Stadthalle Lauingen

Samstag, 05.10.24

ab 14:00 Uhr E-2 Spieltag

17:30 Uhr mB gg Meitingen

19:30 Uhr Herren1 gg Niederraunau

Sonntag, 06.10.24

ab 11:00 Uhr weibl.D Spieltag

15:00 Uhr männl.C gg Donauwörth

Heimspiele Schulsporthalle Wittislingen

Samstag, 12.10.24

15:30 Uhr Herren2 gg Niederraunau

17:30 Uhr Damenderby gg Gundelfingen

19:30 Uhr Herren1 gg 1871 Augsburg/Gersthofen

Auswärtsspiele

Sonntag, 06.10.24

ab 09:30 Uhr E1 in Vöhringen

14:00 Uhr weibl.A in Oberviechtach

14:00 Uhr Herren2 in Günzburg

16:05 Uhr Damen in Augsburg

Samstag, 12.10.24

ab 16:00 Uhr E-2 in Bäumenheim

Sonntag, 13.10.24

10:30 Uhr männl.B in Gundelfingen

ab 15:30 Uhr weibl.D in Meitingen

Abt. Turnen

Allroundfitness für „Sie und Ihn“

Achtung!

Am Donnerstag, 10.10.24 entfällt unsere Fitnessstunde!

Ab 17.10.24 treffen wir uns wieder von 19.00 – 20.00 Uhr zur Gymnastik.

Neuankömmlinge sind jederzeit willkommen!

Bis bald!

Elke Kling

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

Jugendübung: Am **Montag, den 07.10.2024** findet um **18:00 Uhr** eine Jugendübung statt.

Fachübung: Am **Montag, den 07.10.2024** findet um **19:30 Uhr** eine Fachübung für die Atemschutzgeräteträger statt.

Gesamtübung: Am **Montag, den 14.10.2024** findet um **19:00 Uhr** eine Gesamtübung statt.

Einladung Kameradschaftsabend

Am **Samstag, den 19.10.2024** findet um **18:30 Uhr** unser diesjähriger Kameradschaftsabend im Gerätehaus statt.

Hierzu sind alle aktiven, passiven und fördernde Mitglieder mit Begleitung sowie die Jugendgruppe herzlich eingeladen.

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

-Der Schriftführer-

www.feuerwehr-wittislingen.de

www.instagram.com/ff.wittislingen

www.facebook.com/feuerwehr.wittislingen

Obst- und Gartenbauverein Wittislingen

Äpfel abzugeben

Dieses Jahr fällt die Apfelernte sehr reichlich aus. Deshalb geben wir gerne Tafelobst oder auch Äpfel zum Saften nach Absprache an unsere Mitglieder und Gartenfreunde ab.

Auch Quitten oder Quittensaft gib es im Überfluss. Interessenten melden sich bitte bei Hermann Ehle, Tel. 1278

Kürbisaktion

Am **Samstag, 5. Oktober** findet um **9:00 Uhr** die Prämierung bezüglich unserer Kürbisaktion vom diesjährigen Ulrichsmarkt an der Wittislinger Kirche statt.

Die Kürbisse werden gewogen und der Sieger ermittelt, nach dem Erntedankgottesdienst können diese wieder abgeholt werden. Die drei schwersten Kürbisse werden prämiert, jedes Kind erhält eine Kleinigkeit für's Mitmachen.

Die Vorstandschaft
OGV Wittislingen

Krieger- und Soldatenverein Wittislingen

Zum diesjährigen Kameradschaftsschießen am **Samstag, den 19. Oktober 2024 um 15.00 Uhr** treffen sich alle Kameraden in der Schützenhalle in Wittislingen. Da heuer wieder ein Männerpokal sowie ein Frauenpokal ausgeschossen werden, lade ich dazu alle Mitglieder mit ihren Frauen recht herzlich zur Teilnahme ein.

Mit kameradschaftlichem Gruß
Manfred Sand, 1.Vorstand

Heimatverein Wittislingen e.V.

Wir freuen uns, am Herbstfest unserer Pflegeeinrichtung BeneVit mitwirken zu dürfen. In der Woche vom 21. bis 27. Oktober 2024 präsentieren wir alte Luftbilder.

Am **Montag, den 21. Oktober und Donnerstag, den 24. Oktober** werden wir jeweils von **17.00 bis 19.00 Uhr** zu den ca. 60 interessanten Luftbildern aus dem Jahre 1958 von Wittislingen, Zöschlingsweiler, Schabringen und Beutenstetten für die Besucher Erläuterungen geben und Fragen beantworten.

Am **Sonntag, den 27. Oktober** wird um 11.30 Uhr „Schwäbisch gschwätzt“ und um 14.30 Uhr gibt es einen Kurzvortrag „Der heilige Ulrich und Wittislingen“ mit vielen Bildern.

Der Heimatverein würde sich sehr freuen, wenn er zu einem guten Besuch des Herbstfestes beitragen könnte.
Vorstand

Frauen Power

15. Spielzeugbasar am 26. Oktober 2024 im Pfarrheim Wittislingen

Angenommen wird sämtliches Spielzeug, Bücher, DVD's, Fahrzeuge usw. in vollständigem, funktionsfähigen und gutem Zustand.

Gut erhaltene Halloween- und Faschingsbekleidung für Kinder bis Größe 176 (Bitte auf Kleiderbügel hängen!)

Annahme:

Freitag, 25.10.2024 von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Anonymer Verkauf mit Kaffee und Kuchen:

Samstag, 26.10.2024 von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Abrechnung und Abholung für die Verkäufer

von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Verkaufslisten gibt's im Rathaus Wittislingen, in Corinnas Haar-Manufactur in Zöschlingsweiler, im Gartencafe Dillingen oder können per Mail angefordert werden unter info@frauenpower30plus.de

Infos telefonisch bei:

Marlis Reisacher, Telefon 09076 91533

Kabarett-Abend am 9. November 2024 um 19.30 im Pfarrheim Wittislingen

FrauenPower präsentiert „Die Problemzonen“

Sie grasen viele Bereiche des Lebens spritzig, bissig und ironisch treffend ab.

Aber auch Nachdenkliches ist dabei und das alles mit Hirn, Charme, Choreografie, Theatralik und Musik.

Karten zum Preis von € 15 gibt es nach dem Erntedank-Gottesdienst (19 Uhr) am **Samstag, 5. Oktober 2024** und bei Corinnas Haar-Manufactur in Zöschlingsweiler

Pfarrei St. Ägidius Schabringen

Heuer gibt es zum Kirchweihfest auch wieder für alle Kinder unserer Pfarrei "Süßes vom Kirchturm" am **Samstag, dem 19. Oktober um 12:00 Uhr mittags**.

Wir freuen uns auf euch!

Alle Aktiven der Pfarrei St. Ägidius, Schabringen

FSV Zöschlingsweiler - Schabringen e. V.

Oktoberfest beim FSV

Der FSV Zöschlingsweiler - Schabringen e.V. veranstaltet am **Samstag, dem 12. Oktober 2024** sein diesjähriges Oktoberfest. Für das leibliche Wohl ist wieder bestens gesorgt mit Schweinshaxen, Rehragout, Tafelspitz, Bratwürsten und Hacker Oktoberfestbier. Für die musikalische Unterhaltung sorgen „Bea und Manne“. Bei Wertsägen und Maßkrugschieben können die Besucher Kraft und Geschicklichkeit beweisen.

Beginn ist um 19.00 Uhr.

Der Eintritt ist selbstverständlich frei.

Der FSV freut sich auf Ihren Besuch in seiner Mehrzweckhalle in Schabringen.

Vereine Ziertheim

Sportverein Ziertheim-Dattenhausen e. V.

KW40

Sonntag, 06.10.2024

Kreisklasse Herren I: 15.00 Uhr in Wasserburg

TSV Wasserburg : (SG) Wittislingen-Ziertheim

A-Klasse Herren II: 15.00 Uhr in Zusamaltheim

VfL Zusamaltheim : (SG) Wittislingen-Ziertheim

Reserve Herren: 13.00 Uhr

VfL Zusamaltheim : (SG) Wittislingen-Ziertheim

KW41

Samstag, 12.10.2024

Kreisklasse Herren I: 16.00 Uhr in Ziertheim

(SG) Wittislingen-Ziertheim : SV Aislingen

Sonntag, 13.10.2024

A-Klasse Herren II: 15.00 Uhr in Ziertheim

(SG) Wittislingen-Ziertheim : SpVgg Brachstadt-Oppertsh.

Reserve Herren: 13.00 Uhr

(SG) Wittislingen-Ziertheim : SpVgg Brachstadt-Oppertsh.

Bambini-Training

Jeden Freitag um 17:00 Uhr lädt der SV-Ziertheim-Dattenhausen alle sportbegeisterten Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren zum Bambini Training ein. Ziel des Trainings ist es, den Kleinen die Grundlagen des Ballsports und insbesondere des Fußballs spielerisch näherzubringen. Interessierte können einfach vorbeischaun oder sich unter kontakt@sv-ziertheim-dattenhausen.de melden.

Der SV Ziertheim-Dattenhausen freut sich auf viele neue Gesichter!

Altpapiersammlung

Am **Samstag, den 26.10.2024** sammelt der SV Ziertheim-Dattenhausen wieder Altpapier. Gesammelt wird in Ziertheim, Dattenhausen und Reistingen ab 9.00 Uhr.

Festankündigung:

Herzliche Einladung zum Linsenfest des SVZD

Am **17.11.24 ab 11.30 Uhr** lädt der Sportverein zum zweiten Linsenfest in die Sporthalle Ziertheim ein. Genießen Sie unser vielfältiges kulinarisches Angebot, welches ausschließlich mit regionalen Produkten gekocht wird. Detaillierte Informationen zum Angebot werden in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.

Schützenverein Eichenlaub Ziertheim e. V.

Herbstlicher Mittagstisch Sonntag, 10.11.2024

Nach dem großen Erfolg und der zahlreichen positiven Rückmeldungen vergangenen Herbst laden wir auch heuer wieder Alle, die Lust auf gutes Essen haben, recht herzlich zu einem herbstlichen Mittagstisch ins Schützenheim ein.

am Sonntag 10. November 2024

Es gibt leckeres Schaschlik mit Pommes, Sauerbraten mit Semmelknödel und Blaukraut und Pilzragout mit Semmelknödel. Dazu gibt's ein buntes Salatbuffet und nachmittags Kaffee und Kuchen.

Um besser planen zu können und weil die Zahl der Plätze begrenzt ist, bitten wir **bis spätestens 26.10.24** um Voranmeldung mit Angabe Ihres Namens, der Anzahl der Personen (auch Kinder) und welches Gericht Sie gerne genießen wollen.

Voranmeldung unter Handy 0175 24 25 412 ab 18.00 Uhr oder über WhatsApp.

Wir hoffen wieder auf reges Interesse und freuen uns, Sie verwöhnen zu dürfen.

Schießtermine:

Weihnachtsschießen:

An diesem **Freitag, 04.10.24** beginnt unser Weihnachtsschießen. Und findet **jeden Freitag bis einschließlich 13.12.24 statt. Beginn jeweils ab 19.30 Uhr.**

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Kommen und gute Schießergebnisse.

Bernhard Wunderle
Vorstand und Schriftführer

Kindergruppe Dattenhausen

Du bist aus Dattenhausen und mindestens 5 Jahre alt?
Du hast Lust auf Singen, Basteln und Spielen?
Dann bist du in unserer neuen Kindergruppe Dattenhausen herzlich willkommen!

Wann: 18.10.24 ab 15.30 bis 17 Uhr

Wo: Zehntstadel Dattenhausen

Bei Fragen könnt ihr euch gerne bei Anja Linder 0174/2021797 oder Sylvi Wagner 0174/9078822 melden.

Wir freuen uns auf euch!

Musikverein "Egautal" Dattenhausen e. V.

Besprechung des Dattenhausener Weihnachtsmarkts

Am **Montag, den 28.10.2024**, findet um **20:00 Uhr** im Zehntstadel in Dattenhausen die Besprechung des diesjährigen Weihnachtsmarktes statt. Der Weihnachtsmarkt selbst findet am **14.12.2024** statt.

Alle örtlichen Vereine und Privatleute, die einen Stand auf dem Markt haben möchten, sind gebeten zur Sitzung zu kommen.

Sollten Teilnehmer am o.g. Tag verhindert sein, können diese sich per E-Mail (steffi140782@aol.com) **bis zum 28.10.2024** bei Stefanie Harsch melden.

Tobias Ruttmann, Schriftführer

Kirche



Erntedank 05./06.10.

Herzliche Einladung zu den Familien-Gottesdiensten an Erntedank. Lassen wir uns vom Sonnengesang des Hl. Franziskus für unseren heutigen Schöpfungsauftrag inspirieren. Die Gottesdienstzeiten sehen Sie im Anzeiger. In Wittislingen können Sie ihre Spenden am **Freitag, 04.10. von 17.30 – 18.30 Uhr** abgeben. In Reistingen wird die Aktion Minibrot durchgeführt. Es werden nach dem Gottesdienst Minibrote im Pfarrhof verkauft, wo Sie auch zur Einnahme bei Kaffee und Tee eingeladen sind. Der Erlös der Minibrote wird für Projekte des kath. Landvolkes gespendet.

Oktoberfest in Bergheim

Am **Montag, 07.10.24** laden wir Sie recht herzlich zu unserem Oktoberfest ein. Zu einem zünftigen Spätnachmittag wollen wir uns um 15.30 Uhr im „Hinteren Hof“ des Pfarrheimes treffen. Bei schlechtem Wetter weichen wir ins Haus der Feuerwehr aus. Auf Ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat

Bibelabende

Herzliche Einladung zum Bibelgespräch am **10.10. um 19.30 Uhr ins Kloster Maria Medingen** und am **17.10. um 19.00 Uhr in den Gemeindesaal Ziertheim.**

Regens-Wagner-Wallfahrt

Leitwort: „Mehrere stehen zusammen, dann geht es“
(Regens J. E. Wagner)

Beginn am 12.10. um 9.00 Uhr mit einer Statio auf dem Vorplatz der Pfarrkirche St. Martin in Dattenhausen, anschl. Fußweg über Wittislingen nach DLG, dort um 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Christkönigskirche. Am **Dienstag, 01.10.** beginnt um 18.00 Uhr in Ziertheim das Novenengebet (ca. 15 Min.) als Einstimmung zur Wallfahrt. Danach beten wir im täglichen Wechsel mit Dattenhausen (ohne WE 05./06.10.).

Wolfgang-Wallfahrt

Am **12.10.** macht die Wallfahrergruppe aus Pfullingen auf ihrem Weg nach Regensburg gegen Mittag Station in Wittislingen.

Herzliche Einladung zum Gebet in der Pfarrkirche.

Rom-Wallfahrer laden ein

Am **Sonntag, 13.10.** laden die Ministranten der Romwallfahrt alle Gemeindemitglieder ein, zusammen die erlebnisreichen, heißen und unvergesslichen Tage in Rom mitzuerleben. Beim anschl. gemütlichen Beisammensein gibt es noch kleine Snacks.

Rosenkranz für Kinder

Um den Kindern und ihren Eltern das Rosenkranzgebet nahe zu bringen sind Sie eingeladen, diesen besonders gestalteten Rosenkranz zu beten. Dazu treffen wir uns am **18.10. um 16.00 Uhr** in der Klosterkirche Maria Medingen.

Kleidersammlung „Aktion Hoffnung“

Am **Freitag 18.10.** steht der Hänger in Reistingen bei Fam. Bäurle - Zufahrt über Schulstraße, gegenüber des Dorfhauses und in Mödingen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr hinter der ehem. Raiffeisenbank. Am Samstag 19.10. können Sie in Bergheim Ihre Kleidersäcke von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr an der Bushaltestelle Pfarrheim abgeben. In Wittislingen und Schabringen stellen Sie bitte Ihre Kleidersäcke am Samstag ab 9.00 Uhr an den Straßenrand.

Pfarrer Alois Lehmer

GOTTESDIENSTORDNUNG VOM 05.10. – 20.10.2024

ST. ULRICH UND MARTIN WITTISLINGEN

Samstag, 05.10. Vorabend zum 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS – ERNTE-DANK, 19.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Verst. d. Fam. Zimmermann, nach Meinung, f. Christiana Müller

Sonntag, 06.10. 14.00 Uhr Tauffeier Sophia und Lukas Eckl

Dienstag, 08.10. 18.30 Uhr Rosenkranz zum Bruderschaftsfest, 19.00 Uhr Heilige Messe f. Alfred u. Antonie Podganski, f. Centa u. Anton Mayerle m. Sohn Anton, nach Meinung

Donnerstag, 10.10. 19.30 Uhr Bibelabend im Kloster

Freitag, 11.10. 18.30 Uhr Rosenkranz

Samstag, 12.10. 10.00 Uhr Tauffeier Julia Marie Seidl

Sonntag, 13.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Otmar u. Hedwig Kraus, JM f. Anton Göger, 14.00 Uhr Tauffeier Henry Indra

Dienstag, 15.10. 19.00 Uhr Heilige Messe in besonderen Anliegen, f. Hermann Wunderle

Freitag, 18.10. 16.00 Uhr Kinder-Rosenkranz im Kloster 18.30 Uhr Rosenkranz

Samstag, 19.10. 9.00 Uhr Aktion Hoffnung Straßensammlung, 11.00 Uhr Tauffeier Isabella Liebers, 12.00 Uhr Süßes vom Kirchturm

Sonntag, 20.10. - Kirchweih-Sonntag Kollekte gilt als Kirchgeld 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Thekla u. Johann Schuhmair u. verst. Angeh., f. Gottlieb Ostler u. verst. Angeh., f. Ulrich u. Antonie Schabel m. Fam., JM f. Max Dangelmaier, f. Hermann Ehnle, f. Berta u.

Hermann Müller, f. Verst. Schneider u. Berreiter, f. Anna u. Michael Beß

ST. MICHAEL, BERGHEIM

Samstag, 05.10. Vorabend zum 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS – ERNTE-DANK, 18.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. verst. Angeh.

Montag, 07.10. 15.30 Uhr Oktoberfest beim Pfarrheim "Hinterer Hof"

Donnerstag, 10.10. 19.30 Uhr Bibelabend im Kloster

Freitag, 11.10. 18.30 Uhr Rosenkranz, 19.00 Uhr Heilige Messe f. Mathilde u. Otto Tausend, f. Herbert Zahorka m. Josef u. Erna Pitterling, JM f. Andreas u. Hedwig Hummel mit Tochter Irmgard, f. Karl u. Katharina Oblinger, f. Verst. Waidmann u. Sing

Sonntag, 13.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Sonja u. Meinrad Nägele

Freitag, 18.10. 16.00 Uhr Kinder-Rosenkranz im Kloster 18.30 Uhr Rosenkranz 19.00 Uhr Heilige Messe f. Otto u. Anna Liebrucks m. Angeh., f. Johann u. Klara Beck, f. Alfred u. Emma Aufheimer, f. August u. Resie Baumann, f. Theresia u. Kurt Käutsch m. Geschw.

Samstag, 19.10. 8.00 Uhr Aktion Hoffnung / Hänger steht an der Bushaltestelle Pfarrheim 12.00 Uhr Süßes vom Kirchturm, Vorabend zu KIRCHWEIH, Kollekte gilt als Kirchgeld 19.00 Uhr Pfarrgottesdienst f. Verst. Birle m. Angeh.

ST. OTMAR, MÖDINGEN

Samstag, 05.10. 13.00 Uhr Trauung Marion Wörner und Moritz Kral im Kloster

Sonntag, 06.10. - 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS - ERNTE-DANK 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Segnung der Erntegaben mit Gedenken f. Anton Bunk m. Angeh.

Donnerstag, 10.10. 19.00 Uhr Heilige Messe 19.30 Uhr Bibelabend im Kloster

Samstag, 12.10. Vorabend zum 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 19.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Ursula Schenk-Mekkonen u. verst. Angeh.

Donnerstag, 17.10. 19.00 Uhr Heilige Messe

Freitag, 18.10. 9.00 Uhr – 19.00 Uhr Aktion Hoffnung / Hänger steht hinter der ehem. Raiffeisenbank, 16.00 Uhr Kinder-Rosenkranz im Kloster

Samstag, 19.10. 12.00 Uhr Süßes vom Kirchturm

Sonntag, 20.10. – KIRCHWEIH-SONNTAG, Kollekte gilt als Kirchgeld 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst

ST. ÄGIDIUS, SCHABRINGEN

Sonntag, 06.10. - 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS - ERNTE-DANK 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Marianne u. Erhard Burger

Mittwoch, 09.10. 19.00 Uhr Heilige Messe f. Franz u. Anna Buckel, f. Walburga u. Martin Jakob

Donnerstag, 10.10. 19.30 Uhr Bibelabend im Kloster

Sonntag, 13.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Krimhilde u. Theobald Sing

Mittwoch, 16.10. 18.30 Uhr Rosenkranz

Freitag, 18.10. 16.00 Uhr Kinder-Rosenkranz im Kloster

Samstag, 19.10. 9.00 Uhr Aktion Hoffnung Straßensammlung 12.00 Uhr Süßes vom Kirchturm

Sonntag, 20.10. - Kirchweih-Sonntag Kollekte gilt als Kirchgeld 19.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Engelbert u. Daniel Schabert, f. Hermann Brenner

ST. VITUS, REISTINGEN

Sonntag, 06.10. - 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS - ERNTEDANK 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Waltraud u. Paul Jung

Mittwoch, 09.10. 19.00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 10.10. 19.30 Uhr Bibelabend im Kloster

Samstag, 12.10. 10.30 Uhr Tauffeier: Niklas Löffler

Sonntag, 13.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 19.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Karl u. Marianne Bäurle, f. Theresia Göttle und Angeh.

Mittwoch, 16.10. 19.00 Uhr Heilige Messe f. Anton u. Agnes Eggert m. verst. Angeh.

Freitag, 18.10. 9.00 Uhr Aktion Hoffnung / Hänger steht bei Fam. Bäuerle 16.00 Uhr Kinder Rosenkranz im Kloster

Samstag, 19.10. 12.00 Uhr Süßes vom Kirchturm, Vorabend zu KIRCHWEIH, Kollekte gilt als Kirchgeld 19.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Maria u. Albert Behnle m. verst. Angeh.

ST. VERONIKA, ZIERTHEIM

Sonntag, 06.10. - 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS - ERNTEDANK 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst gestaltet vom Chor, mit Gedenken f. Theresia u. Alois Zitterbart, JM f. Georg u. Anna Sing, f. Verst. d. Fam. Jenewein-Zacher, f. Anton u. Ottilie Bunk, Eltern u. Geschw., JM f. Wilhelmine Müller m. Angeh., f. Josef Nicklaser

Montag, 07.10. 18.00 Uhr Novene zu Regens Johann Evangelist Wagner

Mittwoch, 09.10. 18.00 Uhr Novene zu Regens Johann Evangelist Wagner

Freitag, 11.10. 18.00 Uhr Novene zu Regens Johann Evangelist Wagner

Donnerstag, 17.10. 19.00 Uhr Bibelgesprächskreis im Gemeindesaal Ziertheim

Freitag, 18.10. 16.00 Uhr Kinder-Rosenkranz im Kloster

Samstag, 19.10. 12.00 Uhr Süßes vom Kirchturm

Sonntag, 20.10. - KIRCHWEIH-Sonntag Kollekte gilt als Kirchgeld 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Maria Häußler, Eltern u. Verw., JM f. Sr. Angilberga Freihart, f. Günther Kappel, f. Paula u. Karl Färber mit Sohn Karl, f. Amalie Nicklaser, f. Josef Aninger, f. Cäcilia Zacher u. Angeh., f. Andreas Zacher, f. Josef u. Maria Kimmerle, JM f. Berta u. Hermann Müller, JM f. Angelika Zierhut u. Florian Bernhard u. Großeltern, f. Karl u. Emma Gallenmüller, f. Josefa u. Stefan Mendel, f. Hannelore Trögele u. Verw., JM f. Ottilie Bunk

ST. MARTIN, DATTENHAUSEN

Dienstag, 08.10. 18.00 Uhr Novene zu Regens Johann Evangelist Wagner

Donnerstag, 10.10. 18.00 Uhr Novene zu Regens Johann Evangelist Wagner

Samstag, 12.10. 9.00 Uhr Beginn der Regens-Wagner-Wallfahrt

Sonntag, 13.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 8.45 Uhr Pfarrgottesdienst mit Gedenken JM f. Josef Wurmstein, f. Maria, Josef und Hedwig Wiedemann, f. Theresia u. Michael Schäffler u. Frieda u. Leonhard Weihmayr, f. Rudolf Danner mit Verw.

Donnerstag, 17.10. 19.00 Uhr Bibelgesprächskreis im Gemeindesaal Ziertheim

Freitag, 18.10. 16.00 Uhr Kinder-Rosenkranz im Kloster

Samstag, 19.10. 12.00 Uhr Süßes vom Kirchturm

KLOSTER MARIA MEDINGEN

Samstag, 05.10. 13.00 Uhr Trauung Marion Wörner und Moritz Kral, 17.30 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 10.10. 19.30 Uhr Bibelabend

Sonntag, 13.10. - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS 7.30 Uhr Heilige Messe

Freitag, 18.10. - 16.00 Uhr Kinder-Rosenkranz

Sonntag, 20.10. - Kirchweih-Sonntag Kollekte gilt als Kirchgeld 7.30 Uhr Heilige Messe

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Lauingen (Donau)

Gottesdienste:

Samstag, 05.10.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Diederich Elisabethenstift

Sonntag, 06.10.

10.00 Uhr Familiengottesdienst an Erntedank mit Pfarrerin Diederich und Team
Ev.-Luth. Christuskirche Lauingen

Veranstaltungen:

Freitag, 04.10.

18.30 Uhr Kirchenchorprobe
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - großer Saal

Donnerstag, 10.10.

09.00 Uhr Krabbelzwerge
Treffen für die ganz Kleinen!
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - kleiner Saal

19.00 Uhr Bibelgesprächstag
Themenreihe zu der Frage nach den christlichen Werten, Thema "Korintherbriefe"
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - kleiner Saal

Freitag, 11.10.

18.30 Uhr Kirchenchorprobe
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen - großer Saal

Herzliche Einladung zum Herbstfest

Wir feiern unser Herbstfest
im BeneVit Haus Egautal
in Wittislingen

am 27. Oktober 2024
11 Uhr bis 17 Uhr

Vorausgehende Bildergalerie
des Gemeindearchivs Markt
Wittislingen im Dachgeschoss
des Haus Egautal Wittislingen

Öffentliche Besuchszeiten
von 17 Uhr bis 19 Uhr der
Bildergalerie

Montag, 21.10.2024,
Dienstag, 22.10.2024 und
Donnerstag, 24.10.2024



Autorenlesung mit Herrn Harald
Lemmer vom Heimatverein
Wittislingen

Sonntag, 27.10.2024

11:30 Uhr im Donaublick

14:30 Uhr im Klosterblick

Eine Zeitreise in die Vergangenheit
verspricht die öffentliche
Bildergalerie im Dachgeschoß des
Haus Egautal. Mit Bildern aus dem
Archiv des Markt Wittislingen.
Experte Harald Lemmer wird Ihnen
vor Ort informativ zur Seite stehen.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

BeneVit
Haus Egautal
Oberbechinger Straße 12
89426 Wittislingen

Wie geht es mit der Wittislinger Ortsdurchfahrt weiter?

Zu dieser Frage brachte die Bürgergemeinschaft
einen Antrag mit folgenden Schwerpunkten beim
Gemeinderat ein:

1. Die Ortsdurchfahrt muss unbedingt in die Dorf-
erneuerungsmaßnahme aufgenommen werden. So
würde zum Beispiel eine Umgestaltung des Bereiches
zwischen Apotheke und Gasthof Hirsch eine wertvolle
Bereicherung und Aufwertung der Ortsmitte sein.
2. Das Straßenbauamt will bis 2026 die westliche
Umgehung von Wittislingen zur Staatstraße auf-
stufen. Ziel ist, dass der überörtliche Verkehr verstärkt
über die Umfahrung läuft. Dies sollte doch bedeuten,
dass damit eine Begradigung der Ziertheimer Straße
unnötig ist.

Die Bürgergemeinschaft

Wanderung im Dattenhauser Ried

Informationen über den Stand der Entwicklung
und Wissenswertes zum Thema Klimamoor

Mit Susanne Kling (Donautal aktiv)
und Bürgermeister Thomas Baumann

Treffpunkt am Biergarten Adler
in Oberbechingen,
Dauer ca. 2 Std.

Samstag
26.10.2024
13:30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen
Die Grünen im Egautal und Bachtal

Schnelles Internet für die Region

Mit superschnellem Internet bleiben Sie dank der NetCom BW
einfach mit Ihrer Familie und der Welt verbunden.

Jetzt Verfügbarkeit prüfen und Tarif buchen:
netcom-bw.de/jetztpruefen

Sie sind bereits Kund*in? Einfach upgraden:
netcom-bw.de/jetztupgraden

Unser Vertriebspartner berät Sie gerne auch persönlich.

* Das Angebot gilt bis zum 15.12.2024 für Internet Neukund*innen mit Ausnahme in Gebieten des
eigenwirtschaftlichen Ausbaus sowie für Internet Bestandskund*innen ohne aktiven waipu.tv Vertrag



STE IT Service GmbH - Wladimir Belger
Wilhelm-Bauer-Straße 6 - 89407 Dillingen - Telefon 09071 7290255
E-Mail info@it-dillingen.de - www.it-dillingen.de

 NetCom BW

Ihr Start ins
digitale Fernsehen:
6 Monate waipu.tv
gratis sichern*

Ein Unternehmen der EnBW



Ziertheimer Str. 10a
89426 Wittislingen
Tel. 09076 / 9585625
www.bk-shopping-solutions.de

Geschenke - Schreibwaren - Foto - Spielwaren - Fashion - Baby - Schmuck - DHL - HERMES - Lotto

Entgegen der nun doch häufig verbreiteten Meinung, dass BK das Geschäft in der Ziertheimer Straße zum 30. September schließt, möchten wir erwähnen, dass dies nur für die Postfiliale gilt! Nach kurzfristiger Nachfrage und Bitte seitens DHL wurde vereinbart, die DHL-Filiale übergangsweise noch bis zum 04. November weiter zu betreiben.

Unser **Ladengeschäft**, die **Lotto-Annahmestelle** sowie der **HERMES Paketshop** bleiben bis Ende des Jahres wie gewohnt in der Ziertheimer Straße und danach an einem neuen Standort erhalten.

Wir sind **täglich Montag bis Samstag von 10 Uhr bis 12 Uhr,**
sowie **Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 14:30 Uhr bis 17 Uhr**
für sie da

Am **Donnerstag 10.10.** bleibt das Geschäft wegen eines Geschäftstermins und Personalmangel ganztägig **geschlossen!**

... und übrigens warten schon jetzt tolle Rabatte und Aktionen im Rahmen des Ausverkaufs

Montag bis Samstag täglich 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr Dienstag und Donnerstag nachmittag geschlossen

An alle Brennholzinteressenten!

Bestellen Sie jetzt Ihr Brennholz aus den Revieren der Blauwald GmbH & Co KG
Preise für Brennholz lang, gerückt, frei Waldstraße:

Holzart
Hartlaubholz (Buche, Hainbuche, Ahorn 84,00 €/fm; Eiche, Esche, Birke 79,00 €/fm)
Weichlaubholz (Linde, Erle, Aspe, Weide) 67,00 €/fm
Nadelholz 31,00 €/rm

Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Umrechnung: 1 Festmeter entspricht ca. 1,43 Raummeter.

In den Verkaufslosen können 10 % sonstige Baumarten enthalten sein.

Bitte geben Sie Ihre Bestellung bis spätestens **31. Oktober 2024** unter www.blauwald.de
über den Button **VORBESTELLUNG BRENNHOLZ** ab.

Das Holz wird im Laufe des Winters in der Nähe Ihres Wohnortes zur Abholung bereitgestellt.
Sonderangebote finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage über den Button
BRENNHOLZ WEBSHOP.

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung.
Blauwald GmbH & Co KG, Schlößlestr. 14, 89520 Heidenheim-Nietheim
Tel. 07367- 9601 10
E-Mail: holzverkauf@blauwald.de



Freie Krippenplätze

Suchen Sie einen liebevollen und verlässlichen
Betreuungsplatz für Ihr Kind?
Im Kinderhaus Pusteblume haben wir noch freie
Krippenplätze für Kinder im Alter von 12 Monaten bis 3 Jahren!

Wir bieten:

- Individuelle Betreuung durch erfahrene und engagierte Fachkräfte
- Förderung der motorischen, sprachlichen und sozialen Entwicklung
- Pädagogische Aktivitäten ausgelegt auf Entwicklungsstand, Interessen und Bedürfnisse
- Familienfreundliche Öffnungszeiten
- Modernen Räumlichkeiten und einen schönen Außenbereich

Lernen Sie uns kennen!
Gerne bieten wir Ihnen die Möglichkeit vorab unsere Kinderkrippe zu besichtigen und das persönliche Gespräch zu suchen.
Nehmen Sie hierfür einfach Kontakt mit der Krippenleitung Frau Hoffmann auf.
Telefon: 07327/9979903

Wir freuen uns, Sie und Ihr Kind bald bei uns begrüßen zu dürfen!

VOGT GRABMALE

- Grabmale
- Auflösungen
- Zweitbeschriftungen
- Einfassungen

Florian Vogt
Kreuzkette 7 89435 Mörsingen
Tel. 09074/95880
florian.vogt@vogt-grabmale.de

FAHRRADWELT Hausmann seit 1920

Komm vorbei:
Schulstr. 5-7,
GundelEngen

Aktionswochen

20. Sept.–12. Okt.

Marktsonntag, am 6. Oktober –
Holen Sie sich Ihr Schnäppchen!

Einzelstücke E-Bikes bis zu 1.000 € reduziert!

Jedes lagernde E-Bike **-10%**
Jedes lagernde Fahrrad **-20%**
(ausgenommen Puky-Kinderfahrzeuge)

Zur Zeit haben wir **über 1.000** E-Bikes und Räder auf Lager!

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9–12.30 Uhr und 13.30–18 Uhr,
Sa. 9–13 Uhr sowie am Marktsonntag, 6.10., 11–17 Uhr
(Mittwoch Nachmittag geschlossen!)

FAHRDIENST

09071-1666

Schöner Leben

Ambulante Pflegedienste
Härtsfeld GmbH

- Alten- und Krankenpflege
- Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Beratungsbesuche halb/vierteljährlich)
- Betreuungsleistungen nach § 45 b
- Verhinderungspflege
- individuelle Pflege und Betreuung - ganz nach Ihren Wünschen und Vorstellungen

Schöner Leben - Ambulante Pflegedienste Härtsfeld GmbH
Wildsteinstraße 1, 89561 Dischingen
Tel: 07327 - 9203515
Fax: 07327 - 9203528
dischingen@sl-pflegedienst.net
www.ihr-pflegedienst.net

Ökumenische Sozialstation Dillingen

Ambulanter Pflegedienst

Wer wir sind:
Unser ambulanter Pflegedienst ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein, gegründet im Jahre 1978. Derzeit kümmern sich über 120 qualifizierte Pflegekräfte, motivierte Betreuungskräfte in unserer Seniorenhilfe, sowie viele ehrenamtlich Tätige um die Belange unserer Patienten und Betreuten.

Was wir leisten:

- Häusliche Krankenpflege und Behandlungspflege
- Verhinderungspflege nach §39 SGB XI
- Ambulante Seniorenbetreuung (Entlastungsleistung nach §45b SGB XI)
- Betreutes Wohnen (in Dillingen und Lauingen)
- Pflegeberatung für Pflegegeldempfänger nach §37 SGB
- Pflegenotruf für Patienten (24h-Erreichbarkeit)

Wo wir sind:
Unsere Geschäftsstelle (Verwaltung)
Regens-Wagner-Straße 2, 89407 Dillingen, Tel.: 09071 / 1314
mail@sozialstation-dillingen.de · www.sozialstation-dillingen.de

Ihre Seniorenhilfe (ambulante Betreuung):
Seniorenhilfe Tel. 09071 72280

Ihr Pflegeteam vor Ort (ambulante Pflegegruppen):

- Dillingen Tel. 09071 580790
- Gundelfingen Tel. 09073 3801
- Bachtal Tel. 09077 9571504
- Aschberg Tel. 09075 6122
- Kesselal Tel. 09084 960829

Folgen Sie uns auf Instagram!

Meine Mäh- und schneidarbeiten, kann ich aus gesundheitlichen Gründen ab sofort nicht mehr durchführen. Ich möchte mich bei allen für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Gerold Männl

SCHNÄPPCHEN FÜR TINYHAUS-INTERESSENTEN UND LIEBHABER

Tinyhaus, hochwertig gebaut zu verkaufen.

Info 0151 22989014



Kostenlose Vorort-Beratung 

LEICHT BEGEHBARE DUSCHE in 24 Std.
wir kümmern uns um alles
4000€ Förderung ab Pflegestufe 1

- ✓ Inklusive Antragstellung und direkter Abrechnung mit der Pflegekasse
- ✓ Mit Bauschutt Entsorgung & Endreinigung
- ✓ Umbau wird bis zu 100% gefördert *ab Pflegegrad 1
- ✓ **Kostenlose Vorort-Beratung**

📞 Robert A. Hofmann 📞 0821/20952629 📍 Region Schwaben

! Stromkosten senken !

Solarstrom selbst verbrauchen und speichern

Unabhängigkeit gegenüber Strompreissteigerungen

Ihr Partner in der Region
seit über 20 Jahren

Kostenfreie Vorortberatung
Schlüsselfertige Anlage aus einer Hand
Kundenbetreuung durch Fernüberwachung

Elektro Schadl



Photovoltaik
Erneuerbare Energien

Hausgeräte
Reparaturen

Installationen
Privat - Industrie



SCAN ME

Sparen
mit
Solar

Elektro Schadl GmbH
Rudolf-Diesel-Ring 5 89415 Lauingen
Telefon 09072-9916301
info@elektro-schadl.de

Wir sorgen für den richtigen Abzug!

- Kaminsanierung
- Edelstahlschornsteine
- Leichtbauschornsteine

Kernlochbohrung
Anschluss von Kamin- und Pelletöfen

RS Rapid Service-Montage

Kühtränkeweg 12 • 89415 Lauingen
0 90 71 / 25 16 | info@rapidservice-montage.de

jh maler und lackierer

- fassadenanstriche
- wohnraumgestaltungen
- trockenbauarbeiten
- verputzarbeiten
- tapezierarbeiten
- lackierarbeiten

jürgen hergöth

www.jh-malerundlackierer.de ■ 0162 9 767 585

bergstraße 31 ■ 89426 mödingen-bergheim

- Malerarbeiten
- Fassadengestaltung
- Lackierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Kreative Innenraumgestaltung
- Trockenbau
- Verputzarbeiten
- Bodenbeschichtung

EDEL
MALERMANUFAKTUR

Riedweg 15
89426 Wittislingen

T. 09076/9199898
info@malermanufaktur-edel.de
www.malermanufaktur-edel.de

Radio - Fernseh
Sat - Internet
Service und Verkauf

Martin Schwenk
Radio Fernsehtechnikermeister

09076/1832
0171/9045269

Haustechnik
SINNING
BAD WELLNESS HEIZSYSTEME

WOHLFÜHL BÄDER

Schaffen Sie sich Ihre persönliche Wohlfühloase!
Wir planen und sanieren Ihr Badezimmer mit höchstem Anspruch an Qualität und Ästhetik.
Genießen Sie eine stress- und staubfreie Umsetzung durch unser Top-Handwerkernetzwerk in der Region.

HEIZSYSTEME MIT ZUKUNFT

Mit innovativer Heiztechnik machen Sie sich unabhängig von Öl und Gas und setzen auf eine nachhaltige Energieversorgung. Setzen Sie Ihren eigenen Energiekostendeckel und profitieren Sie von langfristigen Einsparungen bei maximaler Effizienz.

SINNING ORIGINAL
1974

BAD- UND WELLNESSBEREICHE – EFFIZIENTE HEIZSYSTEME
LÜFTUNGS- UND KLIMAAANLAGEN – NEUBAU, UMBAU & RENOVIERUNG

Sinning Haustechnik GmbH • Wühlweg 8 • 89426 Mödingen • Tel. 09076-918522 • www.sinning-haustechnik.de

Bachtal WASCHPARK

- Insektenvorreinigung
- Portalwaschanlage
- SB-Waschplätze
- offener Waschplatz für Wohnmobile
- Hundewaschanlage
- Hochleistungssaugtürme
- Hurricane Druckluftreiniger
- Reifenfüllstation
- Duftsprüher
- Snack- und Kaffeeautomat

Montag – Samstag
7.00 – 21.00 Uhr
Sonn- und Feiertags geschlossen.

Talacker 4 • 89428 Syrgenstein
www.bachtal-waschpark.de
0176 - 42070612

★★★★★
Weil's schmeckt!

Griener

Fleisch- & Wurstmanufaktur

Angebote für die KW 41

Schweinefilet , super zart	1,39 € /100 g
Hackfleisch gemischt, mager	1,19 € /100 g
Cordon bleu vom Schweinefleisch, pfannenfertig	1,49 € /100 g
Fleischkäse roh und gebacken	1,19 € /100 g
Delikatessleberwurst , grob und fein	1,24 € /100 g
Weißwurst , kesselfrisch	1,39 € /100 g

Angebote für die KW 42

Rostbraten , gut gelagert	2,49 € /100 g
Rostbraten , gut gelagert ab 1 kg	2,29 € /100 g
Schweineschnitzel v. d. Oberschale, mager	1,29 € /100 g
Schweineschnitzel v. d. Oberschale, paniert	1,49 € /100 g
Hausgemachter Wacholderschinken , super saftig	1,79 € /100 g
Käsewiener , superlecker	1,49 € /100 g
Touristenwurst , würzig im Geschmack	1,49 € /100 g

Brüderstraße 15 • 89415 Lauingen
Tel.: 0 90 72 / 25 21 • Fax: 0 90 72 / 7 01 23 80
www.metzgerei-griener.de

METZGEREI RENNER

Wir suchen Dich!

Fleischfachverkäufer

(m,w,d)

Mitarbeiter für Küche / Vorbereitung

Du hast Spass am Umgang mit Menschen und magst die Arbeit mit Lebensmitteln? Dann freuen wir uns auf Dich! Quereinsteiger und andere Verkaufs- bzw. Küchentalente sind natürlich auch willkommen.

Voll- oder Teilzeit	Urlaubsgeld Weihnachtsgeld Personalrabatt	geregelter Arbeitszeit	keine späte Abende
---------------------	---	---------------------------	--------------------------



Bewarbe Dich jetzt:

www.metzgerei-renner.de

Pflugstraße 9 89537 Hohenmemmingen 07322 - 8610

DIE VEREINSGEMEINSCHAFT "DORFHAUS" REISTINGEN

LÄDT EIN ZUM

OKTOBERFEST

EINTRITT FREI!

SAMSTAG, 12.10.2024

AB 19:00 UHR



LIVEMUSIK MIT DEN

Original

Sudhausmusikanten



LECKERE KÖSTLICHKEITEN

AUS UNSERER KÜCHE



DORFHAUS REISTINGEN, SCHULSTRASSE 5, 89446 REISTINGEN

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

WERNER



Für uns als traditionsreiches Unternehmen steht der Dienst am Menschen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

- Begleitend an Ihrer Seite führen wir nach Ihren Wünschen Bestattungen auf allen Friedhöfen, Erd-, Feuer- und Seebestattungen durch.
- Umfassende und fachkundige Beratung in allen Fragen zur Vorsorge und Bestattung.
- Vorsorgeabsicherung.

Tag und Nacht

**09076/
958012**

Wittislingen
Zöschlingsweiler
Straße 17

Herausgeber:

VG Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen
Telefon 0 90 76 / 95 09 - 0, Fax 0 90 76 / 95 09 - 99

Bezugspreis:

Jährlich 12,- € Erscheinungsweise: 14-tägig

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen:

Montag bis einschließlich Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr
sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Anzeigen:

Amtsblatt@vg-wittislingen.de

Druck:

Altstetter Druck GmbH, Höslersstraße 2, 86660 Tapfheim